

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur
in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte)**
— Drucksache 10/2887 —

A. Problem

Notwendigkeit, die Personalstruktur bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zuruhesetzung von Berufsoffizieren des Truppendienstes auf Antrag mit Versorgungsleistungen geschaffen werden, die einen hinreichenden Anreiz für die Antragstellung bieten.

Der Beschluß des Verteidigungsausschusses weicht vom Gesetzentwurf der Bundesregierung im Umfang der vorgesehenen Zuruhesetzungen ab. Der Verteidigungsausschuß ist der Meinung, daß es zur Sicherstellung der von der Bundesregierung für notwendig erachteten Verwendungswechsel in den Jahren 1986 bis 1991 und zur Erreichung des Gesetzeszweckes ausreicht, die Höchstzahl der vorzeitigen Zuruhesetzungen von Berufsoffizieren des Truppendienstes statt auf 1 500 auf 1 200 zu begrenzen, wenn im gleichen Zeitraum durch anderweitige Maßnahmen Anschlußverwendungen für 300 Berufsoffiziere in der Laufbahn des Truppendienstes ermöglicht werden.

Hierzu müssen während der Geltungsdauer des Gesetzes 250 zusätzliche Planstellen in die künftigen Haushalte eingestellt werden. Weiteren 50 Berufssoldaten in der Laufbahn der Offi-

ziere des Truppendienstes sollen Anschlußverwendungen in den zivilen Verwaltungen des Bundes ohne vorherige Zurruesetzung auf der Grundlage des geltenden Rechts ermöglicht werden.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Zahl der vorgesehenen Zurruesetzungen auf 1 200 reduziert wird.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, das auch von ihr anerkannte Problem des Verwendungsstaus in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes durch Bewilligung zusätzlicher Planstellen und durch Übernahme in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes zu lösen.

D. Kosten

Die vom Ausschuß empfohlene Reduzierung auf 1 200 Zurruesetzungen hat zur Folge, daß die Kosten des Gesetzesvorhabens statt ca. 652 Mio. DM nunmehr ca. 560 Mio. DM betragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2887 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1985

Der Verteidigungsausschuß

Biehle Wilz Jungmann

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur
in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte)
— Drucksache 10/2887 —
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften können in den Jahren 1986 bis 1991 bis zu 1 500 Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie bei Beginn des Ruhestandes

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens vierundzwanzig Jahren geleistet haben,
2. bis zur Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze ihres Dienstgrades (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes)
 - a) in den Jahren 1986 und 1987 eine weitere Dienstzeit von mindestens zwei Jahren,
 - b) in den Jahren 1988 bis 1991 eine weitere Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zu leisten hätten,
3. das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und
4. bei einer Versetzung in den Ruhestand in den Jahren 1988 bis 1991 das dreiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) In den Jahren 1986 und 1987 gilt Absatz 1 auch für Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1934.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand kann jeweils mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden 31. März oder 30. September verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften können in den Jahren 1986 bis 1991 bis zu 1 200 Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie bei Beginn des Ruhestandes

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) Auf Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, finden auch § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes Anwendung, § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dreiundfünfzigsten Lebensjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr tritt.

(2) Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten beim Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des

fünfundvierzigsten

Lebensjahres

das Achtfache,

sechsendvierzigsten

Lebensjahres

das Siebenfache,

siebenundvierzigsten

Lebensjahres

das Sechsfache,

achtundvierzigsten

Lebensjahres

das Fünffache,

neunundvierzigsten

Lebensjahres

das Vierfache,

fünfzigsten und jedes weiteren

Lebensjahres

das Dreifache

der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, höchstens jedoch das Achtfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wilz und Jungmann

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte) — Drucksache 10/2887 — wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1985 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Rechtsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 1985 die Notwendigkeit und Dringlichkeit anerkannt, Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstruktur in der Bundeswehr zu ergreifen. Der Ausschuß geht außerdem davon aus, daß es vergleichbare Fälle in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht gibt. Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuß dem federführenden Verteidigungsausschuß folgende Maßnahmen:

1. Als Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung ist eine Überführung der Offiziere auf zeitlich befristete Planstellen zu prüfen.
2. Als weitere Alternative ist eine Übernahme von Offizieren in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes bei Bund, Ländern und Gemeinden zu prüfen.
3. Eine Regelung ist so weit wie möglich auf Offiziere zu beschränken, die tatsächlich Truppendienst leisten.
4. Soweit sich die o. g. Alternativen nicht oder nicht in vollem Umfang verwirklichen lassen, ist die Herabsetzung der Ausgleichszahlung (zur Zeit bis zu 43 827 DM) zu prüfen.
Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Mindestalter (derzeit 45 Jahre) angehoben werden kann.
5. Es ist zu prüfen, ob für die Bundeswehr ähnlich wie in den US-Streitkräften die Möglichkeit geschaffen werden sollte, zukünftige Offiziere unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig zu pensionieren.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat nach Beratungen am 14., 15. und 20. Mai 1985 in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 1985 ebenfalls die Notwendigkeit und Dringlichkeit anerkannt, Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstruktur in der Bundeswehr zu ergreifen. Er hält die vorgeschlagene Lösung jedoch sozialpolitisch und gesellschaftspolitisch für problembehaftet.

Zur Minderung dieser Problematik und um eine breitere Akzeptanz herzustellen, empfiehlt der Ausschuß dem federführenden Verteidigungsausschuß folgende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit in das Gesetz aufzunehmen:

1. Die Hinzuverdienstgrenzen den sozialrechtlichen Grenzen anzunähern (z. B. Vorruhestand, vorgezogenes Altersruhegeld),
2. die Weiterverwendung in anderen öffentlich-rechtlichen Bereichen (z. B. Zivilschutz) oder
3. die Überführung in zeitlich befristete Planstellen im Gesamtbereich der Bundeswehr vorzusehen,
4. die Regelung soll auf Offiziere im Truppendienst beschränkt werden.

Diese Stellungnahme wurde einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen; die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN haben an der Abstimmung nicht teilgenommen. Die Fraktion der SPD brachte in einer Erklärung zum Ausdruck, sie sehe sich außerstande, an der Abstimmung über das mitberatende Votum teilzunehmen, weil dem Ausschuß die Einblicknahme in für die Beratung wichtige Unterlagen verweigert worden sei.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1985 mehrheitlich keine rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben und ihn zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 27. März 1985 dem Gesetzentwurf mehrheitlich zugestimmt. Zu § 96 GO berichtet er gesondert.

III. Zu den Beratungen im Verteidigungsausschuß

1. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15. und 22. Mai 1985 beraten. Er erkennt die Notwendigkeit und die Dringlichkeit an, Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstruktur in der Bundeswehr zu ergreifen.
2. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten am 22. Mai 1985 einen Entschließungsantrag ein, der dem Lösungsansatz der Bundesregierung folgte, jedoch von einer reinen Zurruheetzungslösung Abstand nahm. Statt 1 500 vorzeitigen Zurruheetzungen wurde eine Kombination von 1 200 vorzeitigen Zurruheetzungen und 300 Anschlußverwendungen für Berufsoffiziere in der Laufbahn des Truppendienstes vorgeschlagen. Die 300 Anschlußverwendungen sollen durch Einstellung von 250 zusätzlichen Planstel-

len (kw) in die künftigen Haushalte während der Geltungsdauer des Gesetzes und durch die Übernahme von 50 Berufsoffizieren in der Laufbahn des Truppendienstes in die zivilen Verwaltungen des Bundes ohne vorherige Zurruesetzung auf der Grundlage des geltenden Rechts ermöglicht werden.

Mit diesem Entschließungsantrag folgten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im wesentlichen den Anregungen des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur Minderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Problematik des Vorhabens und zur Herstellung einer breiteren Akzeptanz durch Überführung eines Teils der Offiziere in zeitlich befristete Planstellen und durch Weiterverwendung eines anderen Teils der Offiziere in anderen öffentlich-rechtlichen Bereichen. Der Schwerpunkt des Vorhabens wurde jedoch wegen der besonderen Strukturwirksamkeit bei den vorzeitigen Zurruesetzungen belassen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP gingen davon aus, daß es vergleichbar schwerwiegende Personalstrukturprobleme wie bei den Streitkräften in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht gibt.

3. Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag sah das von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetz als gesellschafts- und sozialpolitisch unverträglich und nicht akzeptierbar an. Die Frühpensionierung von 1 500 Berufsoffizieren des Truppendienstes falle völlig aus dem Rahmen herkömmlicher Maßnahmen zur Lösung von Strukturproblemen im öffentlichen Dienst. Eine solchermaßen systemwidrige bundeswehrisolierte Lösung von Strukturproblemen, die es auch in anderen Bereichen gebe, sei nicht möglich. Es sei statt dessen eine Lösung durch zusätzliche Planstellen mit kw-Vermerken und Unterbringung in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes — in erster Linie in der Bundeswehrverwaltung und in den übrigen Verwaltungen des Bundes — anzustreben. Der Entschließungsantrag der Fraktionen der

CDU/CSU und der FDP mit der Kombinationslösung wurde von der Fraktion der SPD in der Beratung als ebenfalls zur Lösung nicht geeignet angesehen.

4. Der Verteidigungsausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen und den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt. Er beschloß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Hierbei ging der Ausschuß davon aus, daß eine Quote von insgesamt 1 200 vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand in den Jahren 1986 bis 1991 bei gleichzeitiger Bereitstellung von 300 zusätzlichen Anschlußverwendungen (250 zusätzliche kw-Stellen und 50 Anschlußverwendungen in den zivilen Verwaltungen des Bundes) ausreicht, um in diesen Jahren annähernd die fehlenden Zurruesetzungen auszugleichen. Auf die einzelnen Jahre des Geltungszeitraums sollen folgende Teilquoten entfallen:

1986	—	350
1987	—	300
1988	—	250
1989	—	100
1990	—	100
1991	—	100

5. Der Gesetzentwurf wurde wie folgt geändert:
 - In § 1 wurde die Zahl „1 500“ in die Zahl „1 200“ geändert.
 - In § 3 wurde als Tag des Inkrafttretens der Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestimmt.
6. Die Kosten des Gesetzesvorhabens betragen bei einer Reduzierung auf 1 200 Zurruesetzungen statt ca. 652 Mio. DM nunmehr ca. 560 Mio. DM.

Bonn, den 22. Mai 1985

Wilz Jungmann

Berichterstatte

